

SATZUNG

des Bundesverbandes der Organtransplantierten e.V.
Paul-Rücker-Str. 20-22 / 47059 Duisburg
Telefon 0203-44 20 10 / FAX 0203-44 21 27

in der Fassung vom Juni 2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Bundesverband der Organtransplantierten, (BDO) e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins sind Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Krankenbetreuung, Organtransplantation, Eingliederung Organtransplantierten ins Berufsleben, medizinischer Forschung in diesem Sinne sowie die Vertretung besonderer Belange der Organtransplantierten und die Betreuung und Unterstützung von „Organ-Warte-Patienten“. Um diese Zwecke zu verwirklichen, soll der BDO wie folgt tätig sein:
 - a) Förderung von Organtransplantationen, insbesondere von Herz, Lunge, Herz-Lunge, Leber und Pankreas durch Aktivitäten und gezielte Informationen in der Öffentlichkeit;
 - b) Förderung der Bereitschaft zur Organspende innerhalb der Bevölkerung nach den Grundsätzen des Transplantationsgesetzes durch Teilnahme an Veranstaltungen oder Organisation eigener Veranstaltungen dieser Art;
 - c) Unterstützung durch Betreuung und Beratung von Patienten, die einer Organtransplantation bedürfen, sich einer solchen unterzogen haben sowie deren Angehörigen, Lebenspartnern und Betreuungspersonen;
 - d) Unterstützung von Organtransplantierten durch Beratung bei der Rückkehr bzw. Eingliederung ins Berufsleben;
 - e) Unterstützung durch Beratung der Mitglieder in Behinderten- und Sozialangelegenheiten;
 - f) Betreuung Angehöriger von Organspendern;
 - g) Errichtung von Selbsthilfegruppen und Unterstützung durch Anleitung dieses Personenkreises zur Selbsthilfe;
 - h) Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen sowie gesundheitsfördernden Aktivitäten;
 - i) Informationsbeschaffung in medizinischer und rechtlicher Hinsicht sowie Errichtung einer vom Verein selbst zu unterhaltenden Dokumentationsstelle;
 - j) Erfahrungsaustausch und koordiniertes Handeln mit anderen Organisationen, Einrichtungen und öffentlichen Stellen, die dazu beitragen können, die Ziele des Vereins zu verwirklichen;
 - k) Vermittlung von Organspendeausweisen;
 - l) Aufklärung über gesundheitliche Risiken und besondere Lebensumstände bei Organtransplantierten;
 - m) Förderung von sportlichen Aktivitäten Transplantierte durch Bekanntgabe und Vermittlung von Sportveranstaltungen in In- und Ausland;
 - n) Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Erreichung der vorgenannten Vereinszwecke.
- (2) Der Verein kann auch sonstige zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Vereinsmitglieder dürfen beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins durch Vereinsvermögen nicht begünstigt werden.
- (4) Der Verein darf keine Person und Maßnahmen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des BDO kann grundsätzlich jeder werden. Juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen sollen schriftlich eine Person benennen, die ihre Vereinsrechte wahrnimmt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der bei Jugendlichen unter 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten bedarf.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, ihn ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein abgelehnter Antrag kann erst nach einem Jahr erneut gestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung an den Verein. Als Annahmestätigung gilt die Übersendung des BDO-Ausweises.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zum Ausdruck des Respekts, des Dankes und der dauerhaften Erinnerung können Angehörige von post mortem Organspendern zu Ehrenmitgliedern des BDO ernannt werden. Der Vorstand des BDO wird mit dem Ansinnen an die Angehörigen von post mortem Organspendern herantreten und nach deren Zustimmung, diese per Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist; bei Mitgliedern die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist die entsprechende Erklärung von den gesetzlichen Vertretern abzugeben,
 - d) durch Kündigung des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich durch Beschluss. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit der Zustellung des Briefes wirksam.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie sind jeweils zum 01. März eines jeden Jahres im voraus fällig.
- (2) Für Jugendliche, Sozialschwache und Fördermitglieder können ermäßigte Beiträge bestimmt werden.
- (3) Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr für den Beitrittsmonat und die Restmonate sofort fällig.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge erlassen, teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Beiräte,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem/der Schriftführer(in) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Grundsätzlich soll der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende einer dieser Vertreter sein. Bei Verhinderung beider soll ein von einem der beiden bestimmtes Vorstandsmitglied diese Aufgabe übernehmen.
- (3) Die Vertretung des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 25.500,- € (i.W. fünfundzwanzigtausendfünfhundert Euro), die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Antrag und Nachweis erstattet.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, mit Benennung der in § 9(1) aufgeführten Ämter, zu wählen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Erkrankten oder verhinderten Mitgliedern wird die Möglichkeit der Briefwahl eingeräumt. Den mit einem Amt i.S.d. § 9(1) verbundenen Wahlvorschlägen werden diese Stimmen hinzugezählt.
- (3) Nicht wählbar und nicht wahlberechtigt ist, wer am Stichtag für das Wahlrecht fällige Beiträge nicht bezahlt hat. Briefwahlstimmen, die auf eine Person i. S.d. Vorschrift fallen, sind ungültig.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen. Für den hauptamtlichen Geschäftsführer und Vertretern nach § 30 BGB gilt § 9(3) entsprechend. Geschäftsführer, weitere hauptamtlich tätige Mitglieder und Mitglieder des Beirates dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet seiner Gesamtverantwortung Aufgabengebiete auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilt und Zuständigkeitsbereiche zuweist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode in den Vorstand berufen. Die Anzahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf nicht die Hälfte der nach den § 9 und 10 gewählten Personen erreichen. Das auf diese Weise berufene Vorstandsmitglied übernimmt nicht automatisch das möglicherweise frei gewordene Amt i.S.d. § 9(1). Der Vorstand entscheidet über die neue Amtsübernahme mehrheitlich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausrührung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen; ggfls. unter Ausschluss von § 9(3), bezogen auf ein Jahresgehalt zzgl. aller Arbeitgeberkosten;
 - f) Abschluss und Kündigung von sonstigen Leistungsverträgen mit Dritten unter Berücksichtigung von § 9(3);
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand kann in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates und des Geschäftsführers einholen, den Geschäftsführer hinsichtlich Punkt e) in eigenen Angelegenheiten nicht;
 - h) Berufung und Entbindung der Beiräte;
 - i) Entscheidung über die Gründung und Einrichtung von Regionalgruppen;
 - j) Erstellung und Veröffentlichung von vereinseigenen Publikationen;
 - k) Beschaffung von Geldmitteln und Stellung von Anträgen im Sinne dieser Satzung;
 - l) Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen;
 - m) Aufnahme von Darlehen, § 9(3) gilt analog;
 - n) Satzungsänderungen, soweit diese notwendig sind, um den Status der Gemeinnützigkeit des Vereins zu erhalten oder soweit sie nur redaktionelle Änderungen betreffen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei Verhinderung beider, vom Vorsitzenden oder vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmenden Vertreter, einberufen. Dies kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per FAX mit einer Frist von 14 Tagen geschehen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder, unter Beachtung des § 12(1), erschienen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorher zugestimmt hat.
- (4) Nach Ausscheiden aus dem Amt gehören Ehrenmitglieder des Vorstandes diesem mit beratender Stimme an.

§ 13 Beiräte

- (1) Der Vorstand kann ehrenamtliche Beiräte für die Dauer seiner Amtsperiode berufen. Es können folgende Fach-Beiräte berufen werden:
 - a) Patienten- und Betroffenenbeirat
 - b) Wissenschaftlicher Beirat
 - c) Verwaltungsbeirat

Wiederberufungen sind zulässig.

In den Patienten- und Betroffenenbeirat sollen insbesondere Regionalgruppenleiter berufen werden.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates und des Verwaltungsbeirates sollen Personen sein, die durch wissenschaftliche, publizistische oder sonstige Tätigkeit ihr Fachwissen zum Ausdruck gebracht haben bzw. durch ihre Tätigkeit in der Öffentlichkeit Ansehen erworben haben.

- (2) Die Fach-Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Wenn Mitglieder der Beiräte durch Stellungnahmen zur Meinungsbildung beitragen können, kann der Vorstand ihnen Gelegenheit geben, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Teilnahme kann auf bestimmte Themenkreise beschränkt werden.
- (3) Die Fach-Beiräte können Sitzungen abhalten. Die einzelnen Beiräte müssen jeweils einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eines einzelnen Fach-Beirates die Einberufung des betreffenden Beirates vom Vorstand schriftlich verlangen und dem Vorstand ein Arbeitspapier vorlegen aus dem hervorgeht, welche vereinsbezogenen Themen Gegenstand der Sitzung sein sollen.
Wird dem Verlangen innerhalb zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Fach-Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Fach-Beirat einzuberufen. Zu den Sitzungen der Fach-Beiräte haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand ist von den Sitzungen der Fach-Beiräte vierzehn Tage vorab zu verständigen. Die Sitzungen der Fach-Beiräte sind unter strengen Kostengesichtspunkten abzuhalten.
- (4) Die Sitzungen der Fach-Beiräte leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende des Vereins, bei Verhinderung beider bestimmen die erschienen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (5) Die Fach-Beiräte bilden ihre Meinung durch Beschlussfassung. §12 (2) gilt entsprechend. Die Fach-Beiräte können sich Geschäftsordnungen geben, welche dann nicht Bestandteil der Satzung werden.
- (6) Die Mitglieder der Fach-Beiräte erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Antrag und Nachweis erstattet. Für kostenpflichtige Vorhaben hat der jeweilige Fach-Beirat vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, Rederecht und eine Stimme. Nicht redeberechtigt ist, wer die am Tage der Mitgliederversammlung fälligen Beiträge nicht bezahlt hat. § 10 (3) Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Zur Ausübung seines Stimmrechts kann er ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Vereinsmitglieder vertreten. Niemand kann für sich oder jemand anderen ein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst werden soll, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (3) Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ist bei der Abstimmung nur ein gesetzlicher Vertreter anwesend, so gilt dieser als durch den anderen zur alleinigen Stimmabgabe bevollmächtigt. Möchte der Minderjährige seine Mitgliedschaftsrechte nach seinem Ermessen ausüben, setzt dies die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter voraus.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abberufung von Rechnungsprüfern zur Prüfung der Jahresrechnung und Kassenführung;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins;
 - f) Ernennung von langjährig bewährten Vorstandsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - h) Empfehlungen von Vereinsangelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen; Satzungsänderungen sind vor Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass der Status der Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten bleibt.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jährlich vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Die Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift genügt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, wenn die Versammlung nicht jemand anderen bestimmt.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Vereinsauflösung eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- (7) Nicht abstimmungsberechtigt ist, wer am Stichtag für das Abstimmungsrecht fällige Beiträge nicht bezahlt hat.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (9) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (10) Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot. Raucherpausen können beim Sitzungsleiter beantragt werden. Die Entscheidung hierüber liegt in seinem Ermessen.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge von Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung zugehen. Andernfalls braucht er den Antrag zur nachträglichen Aufnahme als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung nicht vorzulegen. Jedoch entscheidet die Mitgliederversammlung gegebenenfalls mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag als weiterer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die §§ 12, 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die Konten und die Kasse des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Rechnungsprüfer kontrolliert. Die Mitgliederversammlung kann ferner zwei weitere Personen für den Fall ernsthafter Verhinderung, als Ersatzrechnungsprüfer wählen. Sie dürfen nicht:

- a) Mitglieder des Vorstandes sein,
- b) einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören,
- c) Arbeitnehmer des Vereins sein,
- d) in sonstiger arbeitsrechtlicher Beziehung zum Verein stehen.

Sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Sollte in einem Jahr eine Mitgliederversammlung nicht stattfinden sind die im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer auch für dieses gewählt.

§ 20 Regionalgruppen und Kontaktpersonen

- (1) Die Regionalgruppen fördern die Ziele des Vereins auf örtlicher und regionaler Ebene. Sie sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können auf eigene Initiative handeln, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vereinsvorstandes. Innerhalb eines Bundeslandes ist die Gründung bzw. Aufrechterhaltung mehrerer Regionalgruppen möglich.
- (2) Die Regionalgruppen werden von Regionalgruppenleitern geleitet. Sollten es die Größe der Regionalgruppe oder der des Gebiets der Regionalgruppe erfordern, kann der Vorstand stellvertretende Regionalgruppenleiter berufen.
Die Regionalgruppenleiter und die stellvertretenden Regionalgruppenleiter unterliegen ebenfalls der Weisungsbefugnis des Vorstandes. §13 Abs.1, Satz1 und Abs.6 der Satzung gelten entsprechend.
- (3) Kann für ein bestimmtes Gebiet in Deutschland kein Mitglied berufen werden, das sich bereit erklärt eine Regionalgruppe zu leiten, so ist es möglich den Kontaktbedarf der BDO – Mitglieder in diesem Gebiet insoweit abzudecken, als ein Mitglied mündlich und/oder schriftlich diesen Kontakt pflegt; sog. Kontaktperson. Abs. 2 Satz 3 und 4 dieses Paragraphen gelten für Kontaktpersonen entsprechend.

§ 20 a Haftung des Vereins

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Für Schäden gleich welcher Art, die ein Vereinsmitglied durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein zustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Loher Straße 7 in 42283 Wuppertal. der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig im menschlichen Transplantationsbereich, zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für satzungsgemäße oder satzungähnliche Zwecke im menschlichen Transplantationsbereich.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.